

BdWi

Reuterstraße 44, 53113 Bonn

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

12/ 3447

A23 + A03

Reuterstraße 44
53113 Bonn 1
Tel.: (0228) 21 99 46
Fax: (0228) 21 49 24
Sparkasse Bonn
BLZ 380 500 00
Kto.-Nr. 48 000 814

**Stellungnahme des Bundes demokratischer WissenschaftlerInnen (BdWi) zum
„Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen“ (Entwurf der
Landesregierung Drs. 12/4243; 23.8.1999¹)**

- Kurzfassung -

Es ist zu begrüßen, daß die Landesregierung ein einheitliches Gesetz für alle Hochschultypen vorlegt. Einige Neuerungen finden unsere Unterstützung. Exemplarisch nennen wir den schon lange geforderten Wegfall der Inkompatibilitätsregelung (gegenseitige Ausschließung von Personalvertretung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung) in § 12,2 und die Regelungen zur Personalkategorie „wissenschaftliche MitarbeiterInnen“ an Fachhochschulen (§ 60). Diese positiven Veränderungen im einzelnen werden jedoch dadurch relativiert, daß der Entwurf eine Lenkungs- und Entscheidungsstruktur der Hochschulen festschreibt, die wir insgesamt für falsch und als Modell nicht für zukunftsfähig halten. Daher geben wir im folgenden keine summarische Empfehlung zu allen Paragraphen ab, sondern konzentrieren uns auf die Kritik dieses Lenkungsmodells.

Zusammenfassende Bewertung: Die Landesregierung beansprucht, unter dem Etikett „Stärkung der Autonomie“ eigene Regelungskompetenzen an die Hochschulen abzutreten (Deregulierung) und dies mit einer Neubestimmung des Verhältnisses von Selbstverwaltungsgremien und Leitungsebene zu verbinden. Diesen Anspruch löst der Entwurf zweifellos ein, allerdings in einer problematische Weise. Die Delegation von Entscheidungskompetenzen wirkt sich nicht in einer Stärkung der institutionellen Autonomie der Hochschule *in ihrer Gesamtheit* aus, sondern wird realisiert als „Stärkung der Leitungsebene“, deren Kehrseite die Entmachtung der Kollegialorgane ist. Im Grunde kündigt die Landesregierung damit den bisherigen hochschulpolitischen Konsens einer (ständigen) Reform der Gruppenhochschule zugunsten eines völlig neuartigen Modells auf. An die Stelle von Selbstverwaltung, Partizipation und Interessenausgleich tritt der Grundsatz der zentralistischen „Durchsetzung“ des für richtig Befundenen. Organisationseffizienz wird auf administrative Effizienz reduziert. Der BdWi lehnt die in diesem Modell zum Ausdruck kommende hemdsärmelige „Unternehmensphilosophie“ grundsätzlich ab, da sie in ihrem naiven Autoritarismus ein gänzlicher ungeeigneter Mechanismus zur Regulierung von Bildung und Wissenschaft ist.

Diese Ablehnung begründet sich *im einzelnen* wie folgt:

¹ Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Drucksache

1. Abstrakt betrachtet spricht nichts gegen „starke Leitungen“. Die entscheidende Frage ist vielmehr, was die „Quelle“ dieser „Stärke“ ist (ob sie etwa in vorausgegangenen demokratischen Entscheidungen wurzelt oder auf monokratischer Selbstermächtigung basiert). **Durch die Neuerungen der §§ 20 u. 27 werden Rektorate und Dekanate de facto zu strategischen Planungsgremien aufgewertet (S. 148), deren Handlungen mit keinerlei institutionalisierten Legitimationsprozessen mehr rückgekoppelt zu werden brauchen.** Dem entspricht die weitgehende Reduzierung von Senat und Fachbereichsrat (§§ 22; 28) auf „*Empfehlungen und Stellungnahmen*“. Da ist es nur folgerichtig, daß der Kommentar den normativen Begriff der „*Mitbestimmung*“ durch den weitaus schwächeren der „*Mitwirkung*“ ersetzt, welche wiederum definiert wird als „*sachverständige Partizipation und beratende Begleitung*“. I. a. W. : An die Stelle der politischen Legitimation von Handlungen (vermittelt durch die Repräsentation von Interessen im traditionellen Modell der „Gruppenhochschule“) tritt die lediglich „sachkundige Mitwirkung“ an einem bereits unbegründet vorausgesetzten „Zweck“ der Hochschule. Dieser wird an anderer Stelle folgerichtig als „*Gesamtinteresse*“ bezeichnet, welches im „*Leitungsorgan*“ inkarniert sei (S. 168). Diese Konstruktion ist kryptomonarchistisch. Aus ihrer Logik ergibt sich, daß die Repräsentativgremien der Selbstverwaltung substantiell nichts mehr zu entscheiden haben.

2. **Der Gesetzentwurf behindert die Erschließung innovative Potentiale der Hochschulen, insbesondere aus dem Bereich von Studierenden und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen.** In Unterschied zu den Behauptungen des Kommentars kann etwa von „*neuen Mitwirkungsbefugnissen*“ (S. 168) keine Rede sein. Mit der Abwertung der Gremien insgesamt wird auch die (traditionell schon schwache) Repräsentation nicht-professoraler Gruppen in Entscheidungsfindungsprozessen noch einmal zusätzlich geschwächt. Bisher ermöglichte z. B. die Bildung entscheidungsvorbereitender Kommissionen und Ausschüsse die Abweichung von den „Quoten“ des „Karlsruher Urteils“ (1973) und die Bildung sog. „Querstrukturen“, also etwa eine stärkere Einbeziehung von Studierenden und MitarbeiterInnen. Derartige Kommissionen sollen offenbar unter der Sammelbezeichnung „Gremien“ auch künftig möglich sein (§ 13,2; S. 162). Wenn allerdings die Kollegialorgane substantiell nichts mehr zu entscheiden haben, teilen auch Kommissionen dieses Schicksal. Die „*Befragung*“ von Studierenden im Rahmen von Evaluationsverfahren (§ 6, I) ist kein Ersatz für ansonsten verweigerte Mitbestimmung (die drollige „Audienzpflicht“ des Leiters in § 20,5 erübrigt eigentlich jeden Kommentar). Unter bestimmten Umständen können Evaluationsverfahren zweifellos auch sinnvoll sein; etwa wenn sie die soziale Basis von Entscheidungen verbreitern bzw. neue Sichtweisen auf die Abläufe von Studium und Lehre erschließen. Der Gesetzentwurf bewirkt jedoch das Gegenteil, indem er ausdrücklich Evaluation funktional der „*Leitungstätigkeit*“ zuordnet (§ 20, 1; S. 148). Damit institutionalisieren Evaluationsverfahren keinen unabhängigen Blick auf festgefahrene Abläufe, sondern werden zu einem Vehikel der Administration.

3. **Die im Gesetzentwurf favorisierte Architektur der Hochschule wird zur Folge haben, daß sich ihr *Entscheidungskern* in die Verwaltung verlagert.** In § 103 (Abs. 1 u. 2) werden bspw. den „starken“ Rektoraten und Dekanaten nicht nur die alleinigen Kompetenzen der Verteilung von Stellen und Mitteln zugewiesen, sondern darüberhinaus auch das Recht, „*die Grundsätze der leistungsbezogenen Verteilung*“ selbst festzulegen (nach „*Stellungnahme*“ von Senat bzw. Fachbereichsrat). Bereits wenn wir uns vor Augen führen, wie interpretationsbedürftig, interessen- und standpunktabhängig (und ideologieanfällig) ein solcher Begriff wie „*Leistung*“ in Verbindung mit Bildung und Wissenschaft ist, wird deutlich, daß die Leitungen in diesem Modell mit den ihnen zugewiesenen Entscheidungskompetenzen objektiv überfordert sind. Das hat zweierlei

Konsequenzen. Zum einen wird die Bildung „informeller“ Beratungs- und Einflußgruppen (Seilschaften, Kaminrunden etc.) um die Leitungen herum begünstigt. Zum zweiten wird, so ist zu befürchten, die Verwaltung in Begründung und Vollzug von Entscheidungen aufgewertet, wodurch auch in dieser Tendenz eine rein administrative Logik zunehmend politische und fachliche Legitimation verdrängt. Auf diese Weise wird Transparenz (als Voraussetzung eines echten Wettbewerbs) insgesamt reduziert, Konformismus und Stagnation werden eher gefördert als neuartige Entwicklungen.

Aus diesem Grunde empfehlen wir dem Wissenschaftsausschuß des Landtages die Ablehnung des Gesetzentwurfes und dessen grundlegende Neubearbeitung.

Bonn, den 19.11.99